

Die Stadt Bruck an der Mur
Fachbereich Planung & Bau

BAUDIREKTION

Bearbeiter **Ing. Gerhard Stix**
Tel 0 38 62/890 DW 6250
Fax 0 38 62/890 DW 6010
Email: gerhard.stix@bruckmur.at

Geschäftszeichen(GZ) **BDR/KWGB-2022/19-02**
Bitte GZ immer angeben

Vermerke
Wassergebührenordnung

Bruck an der Mur, am 19.10.2022

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Absatz 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung vom 19.10.2022 nachstehend angeführte Änderung der Wassergebührenordnung beschlossen:

1. § 10 – Wasserzählergebühr wird dahingehend geändert, als dass dieser zu lauten hat:

§ 10 - Wasserzählergebühr:

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 4 m ³ /h Zähler	EUR	22,09 /Jahr
bei einem 10 m ³ /h Zähler	EUR	19,35 /Jahr
bei einem 16 m ³ /h Zähler	EUR	33,68 /Jahr
ab einem 63 m ³ /h Zähler	EUR	109,94 /Jahr
ab einem 100 m ³ /h Zähler	EUR	139,98 /Jahr
bei einem Verbundzähler DN 100	EUR	479,69 /Jahr

2. § 13 (2) wird dahingehend geändert, als dass dieser zu lauten hat:

§ 13 (2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter EUR 1,75.

3. § 17 wird folgender Absatz hinzugefügt:

Die Änderung der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur laut Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2022 tritt mit 01.12.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Bruck an der Mur:
Der Bürgermeister:


Peter Koch, MAS 

Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel Rathaus Bruck an der Mur:

ANGESCHLAGEN AM:

UHRZEIT:

(Unterschrift)

ABGENOMMEN AM:

UHRZEIT:

(Unterschrift)

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7
3. Rechtsreferat – zum Akt

